
Nummer 35/36, 4. September 2026, Seite 251

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung - Dauer und Betriebszeiten der Lechhauser Kirchweih 2026

Satzung der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärrer (BSPlärrer)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Frölichstr. 12 1/2
- Forsthausweg 3, Braunstraße 1
- Hans-Watzlik-Str. 18

Allgemeinverfügung - Dauer und Betriebszeiten der Lechhauser Kirchweih 2026

Die Stadt Augsburg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Florian Freund, dieser vertreten durch den Referenten für Gesundheit, Pflege, Integration und Gesellschaft Martin Schenkelberg, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015 (ABl. vom 27.03.2015, S. 66) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Lechhauser Kirchweih findet vom 17. bis 25. Oktober 2026 statt.
2. Die Betriebszeiten des Vergnügungsbereiches sind

Montag bis Donnerstag	13:00 Uhr – 21:00 Uhr
Freitag und Samstag	12:00 Uhr – 21:30 Uhr
Sonntag	10:30 Uhr – 21:00 Uhr

3. Die Betriebszeiten des Festzeltes sind

Montag bis Samstag	12:00 Uhr – 23:00 Uhr
Sonntag	10:30 Uhr – 23:00 Uhr

Begründung der Allgemeinverfügung:

Die Dauer sowie die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung müssen gemäß § 3 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015 (ABl. vom 27.03.2015, S. 66) durch die Stadt Augsburg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, 25.08.2026

Martin Schenkelberg
Berufsmäßiger Stadtrat
Stadt Augsburg, Referat 5

SATZUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DEN FRÜHJAHR- UND HERBSTPLÄRRER (BSPlärrer)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796,797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert, folgende neue Satzung über den Frühjahrs- und Herbstplärrer:

§ 1 Veranstaltungsfläche und Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Augsburger Plärrer findet auf Fl.Nr. 4582/17, Gemarkung Augsburg, statt.
- (2) ¹Der Augsburger Plärrer ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg. ²Sie dient als größtes Volksfest im Jahresrhythmus der Förderung der Geselligkeit und des Gemeinschaftslebens i. S. d. Art. 57 Abs. 1 GO.
- (3) Im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Betriebszeiten (§ 3, § 8) und Zugangszeiten (§ 12) sind die Flächen für Mitwirkende und die Öffentlichkeit zugänglich.

§ 2 Beginn und Dauer der Veranstaltung

- (1) Der Augsburger Plärrer beginnt
 - a) im Frühjahr am Ostersonntag. Er dauert fünfzehn Tage.
 - b) im Herbst am letzten Freitag im August, oder wenn weniger als vier Tage in den Monat August entfallen, am vorletzten Freitag. Er dauert siebzehn Tage.
- (2) Bei besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen, zur Einbeziehung des 1. Mai als 16. Tag im Frühjahr oder aus besonderem Anlass kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) ¹Die zugelassenen Beschicker dürfen von Montag bis Freitag ab 12:00 Uhr sowie am Samstag ab 10:30 Uhr mit dem Betrieb und Verkauf beginnen. ²Sie müssen von Montag bis Freitag spätestens ab 13:00 Uhr, am Samstag ab 12:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 10:30 Uhr beginnen und den Betrieb bis zum Betriebsende offenhalten.
- (2) ¹Die Betriebe sind Montag bis Donnerstag sowie am Sonntag um 23:00 Uhr und Freitag und Samstag und vor Feiertagen um 23:30 Uhr zu schließen. ²Die Musikdarbietungen sind an allen Tagen um 23:00 Uhr zu beenden.
- (3) Die Betriebszeiten der Festzelte werden über eine eigenständige gaststättenrechtliche Erlaubnis geregelt.
- (4) Schließen Betriebe vorzeitig, so haben sie mindestens bis zum allgemeinen Betriebsende eine ausreichende Beleuchtung des Geschäftes aufrecht zu erhalten.

§ 4 Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen, Musikaufführungen und die Veranstaltungen von Vergnügungen bedarf der schriftlichen Zulassung der Stadt Augsburg gemäß § 5 dieser Satzung und ist auf die zugewiesene Aufstellungsfläche beschränkt; dies gilt im Einzelfall auch für nichtgewerbliche Ausübung.
- (2) Jeder Betrieb ist mit von außen gut lesbaren Schildern entsprechend den gewerberechtlichen Vorschriften zu versehen.

§ 5

Mitwirkung bei der Veranstaltung (Zulassung)

- (1) ¹Die Veranstaltung darf nur beschicken, wer von der Stadt hierfür zugelassen ist. ²Zulassungen werden für jeden Frühjahrs- und Herbstplärrer gesondert erteilt. ³Die Zulassungen sind nicht übertragbar. ⁴Sie werden für die gesamte Dauer der Veranstaltung erteilt.
- (2) ¹Zulassungen für den Augsburger Plärrer sind bis spätestens 15. Juli des Vorjahres für jede Veranstaltung getrennt zu beantragen. ²Zulassungen können nur jeweils für das folgende Jahr beantragt werden. ³In das Auswahlverfahren einbezogen werden vollständige Bewerbungen, die innerhalb der in der Ausschreibung vorgegebenen Ausschlussfrist bei der Stadt Augsburg eingegangen sind. ⁴Maßgeblich sind die in der Ausschreibung geforderten Unterlagen und Angaben. ⁵Unvollständige Bewerbungen können von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden. ⁶Die Bewerber erhalten Gelegenheit, die für die Bewertung maßgeblichen Fakten und Beschreibungen in einem standardisierten Erfassungsbogen darzustellen. ⁷Ein „Wettbewerblicher Dialog“ findet nicht statt. ⁸Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden.
- (3) ¹Die Nachreichung fehlender Unterlagen kann zugelassen werden, sofern dies mit den Vorgaben des Auswahlverfahrens vereinbar ist und der Ablauf des Verfahrens hierdurch nicht beeinträchtigt wird. ²Entscheidungen über die Zulassung nachgereichter Unterlagen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Vergleichbare Fälle sind nach denselben Maßstäben zu behandeln. ⁴Die Gründe für die Zulassung oder Ablehnung sind zu dokumentieren. ⁵Eine Nachreichung begründet keinen Anspruch auf Teilnahme. ⁶Es kann eine Nachfrist gesetzt oder die Nachreichung auf bestimmte Unterlagen beschränkt werden.
- (4) ¹Gehen mehr Anträge ein als Bewerber aufgrund der Platzverhältnisse unter Berücksichtigung der betrieblichen Sicherheit zugelassen werden können, so hat sich die Erteilung von Zulassungen am Gesamtbild der Veranstaltung zu orientieren. ²Neuheit, Platzbedarf, Preisgestaltung, Behindertenfreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit, Familienfreundlichkeit, Gestaltung, Erscheinungsbild, Ausstattung des Geschäftes (technischer Stand, Qualität der Ausrüstung, Dekoration), Warenangebot (bei Verkaufs-/ Spiel-/Los- und Schießgeschäft), Tradition, bisherige Vertragserfüllung und Zuverlässigkeit (insbesondere Zahlungsmoral, Pünktlichkeit, Einhaltung von Auflagen), Volksfesterfahrung (Ausbildung, besondere Fachkenntnisse, beworbene Geschäftsart), Engagement für die Veranstaltung, persönliche Präsentation, Serviceleistungen und absehbare Kundentreue sind bei der Auswahl geeigneter Beschicker zu berücksichtigen.
- (5) ¹Über den Zulassungsantrag entscheidet die Stadt Augsburg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. ²Hat die Stadt Augsburg nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. ³Die Frist beginnt für die Entscheidung über einen Zulassungsantrag nach Art. 42a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG einen Tag nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Antragsfrist, vorausgesetzt, dass alle entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen eingereicht worden sind. ⁴Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (6) ¹Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ²Dies gilt insbesondere für den Ausschluss besonderer Geschäfts- oder Warenarten.
- (7) ¹Die Ausgestaltung der Zulassung erfolgt auf der Basis des Privatrechts. ²Vereinbarte Entgelte sind während der zweiten Veranstaltungswoche fällig.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- (1) ¹Mit der Zulassung wird ein Standplatz festgelegt. ²Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Wechsel, Tausch und Überschreitung der zugewiesenen Standplätze sowie deren Überlassung an Dritte sind nur im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.

§ 7

Widerruf der Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung zur Veranstaltung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Standplatz bei Veranstaltungsbeginn nicht belegt ist oder während den Öffnungszeiten der Veranstaltung wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Zulassungsinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung oder gegen die Anordnung der von der Stadt Beauftragten verstoßen,
 - c) der Zulassungsinhaber die vereinbarten fälligen Entgelte trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet.

- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden, sobald der Widerruf vollstreckbar ist.
- (3) Im Fall eines Widerrufs bleibt der ursprüngliche Zahlungsanspruch entsprechend § 5 Abs. 6 dieser Satzung unberührt, wenn der Zulassungsinhaber die Gründe für den Widerruf vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 8

Zugang für Mitwirkende und Fahrverkehr

- (1) Teilnehmende Schausteller, Betreiber und deren Bedienstete (Mitwirkende) haben zum Veranstaltungsgelände zeitlich uneingeschränkten Zugang.
- (2) ¹Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art ist während der gesamten Veranstaltungsdauer auf dem Festplatz grundsätzlich verboten. ²Dies gilt auch für Fahrräder, die geschoben werden, sowie für das Fahren mit rollenden Geräten wie Inline-Skates, Skateboards, Roller, Rollschuhe. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (3) Ausnahmsweise dürfen im Rahmen der Zufahrtsregelungen Lieferfahrzeuge zu den Volksfestbetrieben und Fahrzeuge der am Volksfest teilnehmenden Schausteller und deren Bediensteten (außerhalb der Betriebszeiten) von Montag bis Freitag bis 12:00 Uhr, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bis 10:30 Uhr mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- (4) Abweichende Verkehrsregelungen kann die Stadt Augsburg bei Bedarf treffen.

§ 9

Brandverhütung

- (1) Die zugewiesenen Aufstellungsflächen dürfen nicht überschritten und die Abstände zwischen den Betrieben nicht überbaut werden.
- (2) Hydranten müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- (3) Der Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (z. B. Feuerwerkskörper) sind verboten.
- (4) ¹Jeder Betrieb hat genormte amtlich zugelassene, im Turnus überprüfte Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse vor Ort bereit zu halten. ²Die Stadt Augsburg ist berechtigt im Einzelfall die Zahl und die Leistungsfähigkeit von Feuerlöschereinrichtungen für die Veranstaltung festzulegen.
- (5) ¹Gasanlagen für Speisenzubereitung sind entsprechend der einschlägigen technischen Regelung zu prüfen. ²Gaspilze oder vergleichbare Einrichtungen sind nicht gestattet.
- (6) Die Stadt Augsburg ist berechtigt im Einzelfall Erleichterungen oder weitergehende Anordnungen zur Sicherstellung der Brandsicherheit zu treffen.
- (7) Abfallstoffe sind spätestens am Abend zu entfernen.
- (8) Die Flächen für die Feuerwehr sind stetig freizuhalten.

§ 10

Lärmschutz

¹Tonverstärkeranlagen dürfen nur in Zelt-, Fahr-, Schau- und Ausspielungsbetrieben verwendet werden. ²Die Lautstärke darf das auf dem Festplatz übliche Maß nicht überschreiten. ³Die Lautstärke ist so zu regeln, dass der Schall nur auf die enge Umgebung des Betriebes wirkt und die Nachbarbetriebe nicht mehr als unvermeidbar gestört werden. ⁴Sirenen oder Schallhörner dürfen nur eingesetzt werden, soweit sie aus Sicherheitsgründen notwendig sind. ⁵Für Emissionen, welche über das Festgelände hinauswirken gelten die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 11

Öffentliche Reinlichkeit

- (1) ¹Die Inhaber der zugelassenen Betriebe haben in ihrer Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass der Umgriff ihres Betriebes und ihrer Wagen stets sauber gehalten wird. ²Von ihnen mitgeführte Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass eine Verunreinigung des Platzes unterbleibt. ³Außerdem sind sie so festzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

- (2) Es ist verboten, auf dem Festplatz
 - a) außerhalb der vorhandenen Müllbehälter Abfälle zu hinterlassen,
 - b) Flüssigkeiten ins Freie zu schütten,
 - c) außerhalb der dafür vorgesehenen Bedürfnisseinrichtungen die Notdurft zu verrichten oder Fäkalien zu beseitigen.

§ 12

Zugang und Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Jeder hat sich auf dem Festplatz so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört, andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und der Festbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Die Besucher dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Nutzflächen der Betriebe aufhalten. ²Vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Gäste nach 20:00 Uhr nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten auf dem Festgelände verweilen. ³Von 0:30 Uhr bis 6:00 Uhr ist der Aufenthalt Unberechtigter auf dem Festplatz verboten.
- (3) Das Mitnehmen von Glasgefäßen oder alkoholischer Getränke aus dem Festzelt hinaus ist verboten.
- (4) Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, insbesondere solcher Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können oder von Sprühbehältern mit schädlichem Inhalt oder von ätzenden oder färbenden Substanzen, ist verboten.
- (5) Tiere dürfen von den Besuchern auf den Festplatz nicht mitgenommen werden.
- (6) Das Mitbringen von alkoholhaltigen Getränken oder Produkten auf den Festplatz ist verboten.

§ 13

Sammlungen und Werbung

Auf dem Festplatz dürfen öffentliche Sammlungen jeder Art nicht durchgeführt, Werbe- oder Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Veranstaltungszweck nicht verteilt, angeschlagen oder zur Mitnahme bereitgehalten werden.

§ 14

Haftung, Sicherung

- (1) Die Stadt haftet gegenüber Dritten für Schäden, die aufgrund oder durch die Veranstaltung entstehen, nur nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Die Beschicker der Veranstaltung haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Geschäftes auf einem zugewiesenen Standplatz entstehen. ²Etwa anfallende Kosten der Beseitigung besonderer Beschädigung des Festplatzes haben die Beschicker zu tragen.

§ 15

Vollzug und allgemeine Ausnahmen

- (1) Die Verwaltung der Veranstaltung und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der bei der Stadt getroffenen Regelungen der hiernach zuständigen Dienststelle.
- (2) ¹Dem für den Vollzug der Satzung zuständigen städtischen Amt ist die Besichtigung der Waren und der zugewiesenen Betriebseinrichtungen jederzeit zu gestatten. ²Zum Vollzug dieser Satzung können die von der Stadt Augsburg beauftragten Personen während der Zugangszeiten zugewiesene ständige Verkaufsplätze und sonstige Betriebseinrichtungen betreten. ³Verschlusseinrichtungen und Sperrvorrichtungen können bei Vorliegen einer konkreten dringenden Gefahr auch ohne Zustimmung des Benutzers zum Zwecke der sofortigen Gefahrenabwehr jederzeit geöffnet werden. ⁴Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (3) Die Stadt kann zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes schriftliche oder mündliche Einzelanordnungen erlassen.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen können, soweit Interessen der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der zugewiesenen Standplätze einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht,
 - b) entgegen § 8 mit Fahrzeugen unberechtigt auf dem Festplatz verkehrt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände vertreibt oder verwendet,
 - d) entgegen § 10 übermäßigen Lärm verursacht,
 - e) entgegen § 11 den Festplatz nicht sauber hält oder verunreinigt sowie Hunde nicht vorschriftsmäßig festlegt,
 - f) entgegen § 12 Abs. 1 die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder andere gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder den Festbetrieb beeinträchtigt,
 - g) sich entgegen § 12 Abs. 2 unberechtigt auf dem Festplatz aufhält,
 - h) entgegen § 12 Abs. 3 Glasgefäße oder alkoholische Getränke aus dem Festzelt hinausträgt sowie entgegen § 12 Abs. 6 alkoholische Getränke auf den Festplatz mitbringt,
 - i) entgegen § 12 Abs. 4 gefährliche Gegenstände mitführt,
 - j) entgegen § 12 Abs. 5 Tiere auf den Festplatz mitnimmt,
 - k) entgegen § 13 öffentliche Sammlungen durchführt, Werbe- oder Druckschriften verteilt, anschlägt oder bereithält.
- (2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von § 9 zur Brandverhütung erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwiderhandelt.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) „Gleichzeitig tritt die die aktuelle Satzung der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärer vom 08.01.2013 (ABl. vom 25.01.2013, S. 26) zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2019 (ABl. vom 10.01.2020, S. 2) außer Kraft.“

Augsburg, den 14.07.2026

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.08.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BA-2026-63-1DD
Bauvorhaben:	Errichtung eines Carports mit vier Stellplätzen sowie seitlichen Abstellflächen für Mülltonnen und Fahrräder
Baugrundstück:	Frölichstr. 12 1/2
Flur Nr.:	4777/23
Gemarkung:	Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.08.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BA-2026-18-1DD
Bauvorhaben:	Zaunanlage neu
Baugrundstück:	Forsthausweg 3, Braunstraße 1,
Flur Nr.:	332/20, 478, 478/1, 478/3
Gemarkung:	Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.08.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2026-83-1D
Bauvorhaben:	Umbau eines Zweifamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten sowie Errichtung einer Außentreppe und eines überdachten Freisitzes
Baugrundstück:	Hans-Watzlik-Str. 18
Flur Nr.:	1234/13
Gemarkung:	Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt